## Einwilligung gegenüber der Kommune in die elektronische Bekanntgabe in der Gewerbesteuer

Gewerbesteuerpflichtige:r	
Unternehmensname	Steuernummer
Daten der/des bescheidempfangsbere	chtigten Person/Unternehmens
Name	Vorname
Unternehmen (optional)	
ELSTER-Benutzerkonto-ID <sup>1</sup>	E-Mail Adresse <sup>2</sup>
Hinweis: Hier ist ausschließlich die ID des Empfängers für die Zuste In Mein Unternehmenskonto anzugeben	llung
Mandantennummer (falls vorhanden)	Steuerberaternummer (falls vorhanden)
Hinweis für die Kommune: Mandantennummer und Steuerberater Transfer zu übertragen. Dies geschieht in der Regel durch das HKR	nummer sind bei der Bekanntgabe in das Feld "Empfängerreferenz" in ELSTER- System oder manuell in der ELSTER-Transfer Anwendung.
Einwilligung in die elektronische Beka	nntgabe <sup>3</sup>
	kanntgabe von Gewerbesteuerbescheiden an mich
Gültigkeit	
Die Einwilligung in die elektronische Be	kanntgabe gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet.
	ft damit einverstanden, dass alle Daten elektronisch
bei der Kommune gespeichert werden	
Ort Datum	Unterschrift empfangsberechtigte Person

- 1 Um die eindestige Zustellung zu gewährleisten, muss hier die ELSTRE-Benutzerkontrol D des Steuererkährenden für die Zustellung in Mein Internehmenschott angegeben werden. Eine Benutzerkontrol D der DATV oder eines anderen Heistellers von Steuerberatungssoftware ist nicht zulässig da Bescheide ansonsten lediglich in deren Postfach zugestellt und nicht mehr den Steuerpflichtigen zugeordnet werden können.
- 2 Über die vorgenommene Bereitstellung des Gewerbesteuerbescheides zum elektronischen Abruf § 122a Absatz 1 AO) wird eine unverschlüsselte E-Mall an die angegebene E-Mall-Adresse versandt, in der die Kurzbezeichnung des Gewerbesteuerbescheides sowie Informationen zum Datenabruf angegeben werden. Weltere personenbezogene Daten werden nicht wiedergegeben. Der Gewerbesteuerbescheid gilt am vierten Tag nach Absendung dieser E-Mall als rechtlich wirksam bekannt gegeben (§ 122a Absatz 4 Satz 1 Abstz 4 Abstz 4 Mall Abstz 4 Abstz 4 Abstz 4 Mall Abstz 4 Abst
- 3 Die Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe gilt für alle bekanntzugebenden Gewerbesteuerbescheide (einschließlich Vorauszahlungs- und Zinsbescheide). Alle weiteren Dokumente werden weiterhin per Post bekannt gegeben.

Die Einwilligung in die elektronische Bereitstellung des Gewerbesteuerbescheides zum Datenabruf kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Widerruf der Einwilligung:

Geht ein Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe oder die Betraltung eines Empfagabevollmächtigten aus der Gewerbesteuererkfarung weinig Tage vor der Versand der elektronischen Bernanschrichtigung beziehnung betrachtigung beziehnung weite der Betraltung des Beschlichtigung beziehnungsweise der Bereitstellung des Beschlichtigungs beziehnungsweise der Bereitstellung des Beschlichtigungs der Beschlichtigungs der Beschlichtigungs der Beschlichtigungs der Beschlichtigungs der Beschlichtigung der Beschlichtigungs der Beschlichtigungs der Beschlichtigung der Beschlichtigungs der Beschlichtigungs der Beschlichtigungs der Beschlichtigung der Bes

- · kann die hebeberechtigte Gemeinde den zum Abruf bereitgestellten Bescheid nicht mehr löschen.
- · kann ein nachträglich bestimmter Empfangsbevollmächtigter den Bescheid nicht elektronisch abrufen.
- wurde der zum Abruf bereitgestellte Bescheid nicht wirksam bekannt gegeben.
- wird die Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides gegenüber dem Unternehmen oder dem nachträglich bestimmten Empfangsbevollmächtigten nachgeholt.

Ausnahmen von der elektronischen Bekanntgabe:

Die hebeberechtigte Gemeinde behält sich vor, Bescheide trotz Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe auf andere Weise bekannt zu geben (zum Beispiel auf dem Postweg), wenn eine elektronische Bekanntgabe nach § 122a AO aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Bekanntgabe uf andere Weise besteht.